

Zeitschrift:	Schweizerische Polytechnische Zeitschrift
Band:	7 (1862)
Heft:	1
Artikel:	Gutachten über den Einfluss des Mangels eines Patentgesetzes auf die schweizerische Industrie
Autor:	Bolley, P. / Kronauer, J.H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-9250

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gutachten

über den

Einfluss des Mangels eines Patentgesetzes auf die schweizerische Industrie.

Von

Dr. Bolley und J. H. Kronauer,

Professoren am schweizerischen Polytechnikum.

Nebst einleitenden Bemerkungen von

Dr. Bolley.

Vorbemerkung.

Die Veranlassung zu dieser kleinen Abhandlung ist folgende: Es waren von der k. preussischen Gesandtschaft dem hohen Bundesrathen einige Fragen über die Folgen, die der Mangel eines Patentgesetzes auf die schweizerische Industrie austübe, mit dem Ansuchen um Beantwortung vorgelegt worden. Der Bericht wurde von dem k. preuss. Ministerium als Material für die Berathung der angeregten Frage eines gemeinsamen Patentgesetzes für die deutschen Bundesstaaten gewünscht.

Es wurde den unterzeichneten Redactoren dieser Zeitschrift die Zuschrift der k. preuss. Gesandtschaft zur Begutachtung der gestellten Fragen übermittelt.

Der hohe Bundesrath liess das Gutachten an den Ort seiner Bestimmung abgehen und sprach zugleich den Wunsch aus, es möge dasselbe dem Druck übergeben werden. Die diesem Beschluss zu Grunde liegende Absicht: mit der Veröffentlichung des Gutachtens zur Beleuchtung der in verschiedenen Formen in Gewerbevereinen, gemeinnützigen Versammlungen und Behörden angeregten Frage des Erfindungsschutzes durch Patente etwas beizutragen, konnte jedoch nach genauer Prüfung der Verfasser nur unvollständig erreicht werden, wenn man es ohne Weiteres publicirt hätte. Das Gutachten war an eine Behörde gerichtet, die sowohl mit den theoretischen Grundlagen als dem Bestand der verschiedenen Patentgesetze und ihren Erfolgen vollkommen vertraut ist. Eine solche Voraussetzung kann dem grossen Publikum gegenüber natürlich nicht gemacht werden; die Arbeit würde, so wie sie vorlag, lückenhaft und in vielen Theilen unverständlich erschienen sein. Die Verfasser erbaten sich daher unter diesen Motiven die Erlaubniss des h. Departementes des Innern, das mit dem Vollzug des bundesrathlichen Beschlusses beauftragt war, dem Gutachten eine Einleitung und erläuternde Bemerkungen beifügen zu dürfen. Diese Erlaubniss würde gegeben und der eine der Verfasser unterzog sich der Redaction dieser Zusätze.

Die nachfolgenden einleitenden Bemerkungen können und wollen nicht den Anspruch einer erschöpfenden Dar-

Polyt. Zeitschrift. Bd. VII.

stellung des in andern Ländern in Bezug auf Patentgesetzgebung Bestehenden und Erlebten machen. Es musste allzu viel auf kleinen Raum zusammengedrängt und durfte vorwiegend nur solches, was unter der Annahme einer Einführung in unsere Gewerbszustände charakteristisch ist, aufgenommen werden.

I. Die theoretische Begründung der Patentgesetze.

Das Prinzip der Patentgewährung von Staatswegen ist und kann nur sein: die Anerkennung des Eigenthumsrechtes, das dem Erfinder oder Entdecker an seine Erfindung oder Entdeckung zukommt. Die Praxis kann aber ein unbeschränktes immerwährendes Eigenthum ohne grosse Nachtheile für die Gesellschaft nicht zugestehen. Deshalb gibt es kein Patentgesetz, welches die Alleinausbeutung einer Erfindung oder Entdeckung auf unbegrenzte Zeit zuliesse. Alle setzen eine Frist für den Heimfall der Erfindung an den gemeinen Nutzen fest. Wir haben daher in diesem Falle den Begriff des Eigenthums in wesentlich veränderter Form vor uns. Vielleicht weil diese Abnormität gefühlt wurde, verschweigen einige Gesetze diess Motiv gänzlich (im französischen Gesetz von 1791, dem ersten auf dem Continent gegebenen, findet man die Anerkennung des Eigenthums des Erfinders deutlich ausgesprochen; in dem Patentgesetz von 1844 ist dies Zugeständniss vermieden), oder sie führen daneben ein neues ein: Hebung der vaterländischen Industrie durch Förderung des Erfindungsgeistes. Dass weder die Interessen der Industrie noch die des Publikums mit unbeschränkter Ausübung von Erfindungen oder Verbesserungen durch Einzelne gefördert sind, ist einleuchtend, daher in den Patentgesetzen überall die Versuche, die widerstreitenden Interessen des Patentträgers und der Gesellschaft so viel als möglich mit einander zu vermitteln.

Sind diese Prinzipien, auf welche die Patentgesetze sich berufen, die unbestrittenen richtigen? Wahr ist es, dass die Mehrzahl der Schriftsteller, die über Erfin-

dungspatente geschrieben haben, namentlich die französischen, den Staatsschutz für technische Erfindungen als ein dem Erfinder nicht zu verweigerndes Recht erklärt haben. Bedeutende Autoritäten aber sprechen sich auch gegen den Begriff eines geistigen Eigenthums und die aus ihm ausliessende Monopolisirung als »widersinnig und monströs« aus. Wir nennen den englischen Rechtsgelehrten Rogers, den deutschen Staatsrechtslehrer Mohl, die das genannte Prinzip, ferner Cubitt und Brünell, Männer die zu den Coryphäen der grossbritannischen Technik gehören, den französischen Industriellen Aimé Boutarel, welche die Praxis der Patentgesetze für unhaltbar erklären.

Es berühren uns die Ansprüche der litterarischen Arbeit auf Staatsschutz (die übrigens auch Rogers in sehr scharfsinniger Weise von denen der technischen Erfindung zu scheiden weiss) nicht. Wir bemerken diess hier, um jedem Missverständniss vorzubeugen.

Untersucht man näher, ob wirklich Gründe der Rechtigkeit für den Staat vorliegen, den Erfinder in technischen Dingen auf dem Wege der Patentertheilung zu belohnen, so wird man unwiderstehlich auf die Frage geführt, warum sich der Staat eine solche Verpflichtung gegenüber den oft weit wichtigeren wissenschaftlichen Erfindungen und Entdeckungen gar nicht einfallen lässt. Wir lesen in einem anerkannten Werke über Erfindungspatente: »Jeder Urheber einer neuen Erfindung von einiger Bedeutsamkeit ist als Wohlthäter der Gesellschaft zu betrachten.« Diess natürlich zugegeben, erinnern wir daran, dass auf andern Gebieten mindestens ebenso viel Entdeckungen und Erfindungen gemacht werden, die sich als Wohlthaten dem ganzen Menschengeschlechte erweisen und für welche von keiner Seite je eine Besteuerung der Zeitgenossen gefordert wurde. Was würden die Schutzzredner für die technischen Erfindungen sagen, wenn man trachtete es dahin zu bringen, dass für Erfindungen im Gebiete der Heilkunde z. B. Patente gelöst werden könnten, so dass jeder Arzt für jedes neue bewährte Mittel, das er in seiner Praxis benützen will, zuerst dem patentirten Entdecker eine Taxe zu bezahlen hätte?

Der Begriff vom geistigen Eigenthum, consequent durchgeführt (denken wir z. B. an die geistvollen Ideen und Einrichtungen zur Verbesserung der moralischen Lage einzelner Volksklassen), müsste nicht nur zu Absurditäten, sondern zu den unwürdigsten gesellschaftlichen Zuständen führen.

Das andere Motiv: »Förderung des Erfindungsgeistes«, darf wohl mit Recht als ein sehr schwaches erklärt werden. Zu Ehre des strebenden Menschengeistes darf gesagt werden, dass derjenige solcher Reizmittel nicht bedürfe, dem gute Ideen, die ihn in seinem Berufe fordern können, vorschweben. Wer die Gabe hat zu erfinden, folgt einem unwiderstehlichen Drange; nichts hält ihn auf, noch bedarf er eines Stimulans. Werden nur da Erfindungen, oder mehr Erfindungen da gemacht, wo ein Patentgesetz besteht? Es wird Gelegenheit geben zu zeigen, dass für sehr wichtige technische

Erfindungen, die in England und Frankreich gemacht wurden, gar nicht um die Patentirung nachgesucht worden ist. Es gibt sehr genaue Kenner des grossbritannischen Patentwesens, die geradezu behaupten, das Patentgesetz sei in äusserst vielen Fällen ein Hinderniss für das Aufkommen von Erfindungen; auch für diesen Ausspruch werden wir Beispiele anführen.

Gerade über die Theorie der Patentgesetzgebung ist von den bedeutendsten Autoren höchst Beachtenswerthes für und gegen gesagt worden. Wir dürfen uns hier leider nur auf die kürzesten flüchtigen Andeutungen beschränken und schliessen mit einem Satze Mohl's, der auf die Schweiz wenigstens seine vollste Anwendung findet und welcher heisst: »Die gänzliche Verwerfung aller Patentirung ist ein ganz folgerichtiger Satz des Systems einer unbedingten Freiheit der Gewerbe, und der unbeschränkten ganz unorganischen Mitbewerbung.«

II. Die verschiedenen Systeme der Patentertheilung.

Die wichtigste Ungleichheit, man kann sagen eine Grundverschiedenheit der bestehenden Patentgesetzgebungen liegt in den Forderungen, die erfüllt werden müssen, ehe ein Patent ertheilt wird.

In den meisten Staaten, welche Patentgesetze haben, ist das sogenannte Anmeldesystem eingehalten. Wer um ein Patent nachsucht, reicht die Beschreibung unter den gesetzlichen Formalitäten ein, bezahlt die fällige Quote oder ganze Taxe und erhält die Ausfertigung seines Patentes. Der Staat kümmert sich hiebei weder darum, ob der patentirte Gegenstand neu ist, noch ob mit der Patentirung in die Rechte früherer Patentträger eingegriffen werde. Er überlässt es letztern, bei den zuständigen Gerichten Klage über Einbruch in ihre Rechte zu erheben und den Beweis zu führen, dass der Inhalt des späteren Patents mit dem ihres früher erworbenen identisch sei.

Diess System ist eingeführt in Grossbritannien, Frankreich, Oestreich, Belgien.

Andere Staaten stellen sich auf den Standpunkt der Praeventive. Es wird jede Bewerbung nach einer doppelten Richtung untersucht: 1) ob der Gegenstand nicht zu unbedeutend oder frivoler Natur und unwürdig sei des Staatsschutzes; 2) ob er neu sei, namentlich ob er im Lande selbst noch nicht patentirt worden. An diesem System halten Preussen und die nordamerikanische Union, das Grossherzogthum Baden und einige andere kleine Staaten.

Das erstere System ist das bequemere, dem Staate weder grosse Kosten noch Verantwortlichkeit auflegende; es ist vielleicht das einzige durchführbare, da wo es sich um Ertheilung von jährlich mehreren Tausenden von Patenten handelt. Es ist aber mit dem doppelten schweren Fehler behaftet, 1) dass allzuleicht und für die unnützesten Dinge Patente erworben werden, mit welchen Unwissende getäuscht werden sollen. Während der Staat ausdrücklich sich gegen jede Verantwortlichkeit für den Werth oder die Neuheit einer patentirten Erfindung

verwahrt (werden in Frankreich Gegenstände brevetirt, die den Patentstempel tragen, so ist jedesmal zuzusetzen: breveté *sans garantie du gouvernement*), haben die Patente doch immer einen gewissen Nimbus bewahrt, als habe das Object des Patents von der Staatsbehörde eine gewisse Anerkennung erfahren. 2) Dass mit der Patentierung ohne Untersuchung der Neuheit unzählige Fälle vorkommen, in welchen der gleiche Gegenstand doppelt patentirt ist oder in welchen ein früherer Patenterwerber sich durch eine neue Patentertheilung geschädigt glaubt. So wird dieses System der eigentliche Erschaffer zahlloser langwieriger und kostenvoller Prozesse. Wer die Patentstatistik Frankreichs und Englands auch nur wenig kennt, muss diese düstere Seite des Systems entdeckt haben.

Das Vorprüfungssystem erfordert, wenn es glücklich operiren soll, eine eigene Commission von einer Zusammensetzung, wie sie kaum in den Centren der industriellen Thätigkeit, viel weniger in kleinern Staaten ermöglicht ist. Man denke an die Vielartigkeit der Objecte von Patentgesuchen, an die oft ganz minutiose Detailkenntniss der Gewerbe, die zu deren Beurtheilung nöthig ist, und man wird nicht anstehen zuzugeben, dass täglich Fälle vorkommen können, in welchen die Commission incompetent ist. Praktiker lassen sich in der Regel in solche Commissionen nicht wählen, so fällt das Geschäft einigen Gelehrten, Lehrern technischer Anstalten u. s. w. zu, welchen unmöglich alle die nothwendigen Requisite zu Gebote stehen. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass in den Ländern, in welchen das Anmelde-System besteht, bitterlich von den Industriellen und den einsichtsvollen Staatsmännern geklagt wird über die schlimmen moralischen und ökonomischen Wirkungen des Gesetzes,^{*)} und dass man überall, wo das Vorprüfungssystem eingeführt ist, sich beklagt über Unzulänglichkeit der Prüfungscommission, Parteilichkeit, schleppenden Geschäftsgang u. s. w. (Die polytechnische Gesellschaft in Berlin und eine Reihe von Gewerberäthen in Preussen sprechen sich gegen das Vorprüfungssystem als ganz unzureichend aus.)

So findet der Gesetzgeber gleich beim Eingang in die Materie unübersteigliche Schwierigkeiten, die wohl niemals werden weggeräumt werden.

III. Dauer des Patentschutzes nach den verschiedenen Landesgesetzgebungen.

In Frankreich gilt das Maximum von 15 Jahren für die Dauer eines Patentes. Der Patentbewerber kann sich

A. Boutarel (*Journal des économistes* 1861) sagt in einem offenen Sendschreiben an den Minister des Ackerbaus und des Handels über das zur Stunde in Frankreich in Geltung stehende Gesetz: „elle autorise et protège l'industrie des gens qui, à bon droit sont appellés les pirates de l'industrie. Le siège de leur vaste piraterie est le ministère de l'agriculture et du commerce; à peine une invention a-t-elle été brevetée qu'ils prennent connaissance des dessins, des plans etc. Si, par malheur, ils s'aperçoivent d'un simple oubli de l'inventeur, d'une omission, leur but est atteint; ils prennent un brevet de perfectionnement. Placé sous ce coup de brevet de perfectionnement, l'inventeur est forcé de traiter avec les perfectionneurs; sinon il est ruiné.“

aber aussprechen, ob er seine Ansprüche für die ganze Dauer, oder nur für 10, oder auch nur für 5 Jahre aufrecht halten wolle.

Grossbritannien gibt seine Patente auf 14 Jahre.

Die Nordamerikanischen Freistaaten gestatten für Muster einen Schutz von 7 Jahren, für industrielle Erfindungen oder Verbesserungen einen solchen von 17 Jahren.

In Bayern darf ein Patent nicht über 15 Jahre ausgedehnt werden.

In Oestreich ist 15 Jahre ebenfalls das gesetzliche Maximum der Dauer, man kann aber auf eine kürzere Dauer ein Patent nehmen.

In Sachsen und Württemberg wird auf 10, in Belgien auf 20 Jahre patentirt.

In Preussen können Patente bis auf 15 Jahre ertheilt werden. Die Vorprüfungskommission entscheidet jedoch, ob nicht für nur eine kürzere Dauer der Schutz gewährt werden soll; in den meisten Fällen geht die gewährte Frist nicht über fünf Jahre.

Man erkennt aus dieser Uebersicht, wie verschieden der Werth ist, den man in den einzelnen civilisierten Ländern dem »geistigen Eigenthum« beilegt, ja dass die Möglichkeit seiner Nutzbarmachung und die Dauer des Umsatzes nach einzelnen Gesetzgebungen vom Guttünen Anderer, nicht des Besitzers, abhängt.

Die Erfahrung zeigt einerseits, dass einzelne sehr wichtige Erfindungen erst nach 20 Jahren in das Stadium der Reife oder der Anerkennung der Practiker gelangten, dass also selbst mit dem längsten Schutz, den ein Gesetz gewährt (das belgische), dem Erfinder nicht gedient ist. Auf der andern Seite, dass Erfindungen von überaus einfacher Art, solche die weder Talent, noch grosse Ausdauer, noch Kosten voraussetzen, unbillig berücksichtigt sind, wenn sie zum Nachtheil des Publikums eine lange Reihe von Jahren patentirt bleiben können. Beispiele, die in dieser Beziehung sich aufzählen lassen, sind äusserst charakteristischer Art und nicht geeignet, für Patente Propaganda zu machen; wir werden Gelegenheit haben, einige anzuführen.

IV. Die Taxen für gelöste Patente.

Das französische Gesetz (v. 5. Juli 1844) statuirt eine in Annuitäten von 100 Frk. zu entrichtende Taxe; für das fünfjährige also 500, für das zehnjährige 1000 und für das fünfzehnjährige 1500 Frk. Die erste Ausfertigung wird (abgesehen von Stempelgebühr) kostenfrei geliefert, jedes später bezogene Duplicat derselben kostet 25 Frk.

In Grossbritannien sind die folgenden Gebühren vorgeschrieben:

Beim Ueberreichen des Gesuches . Lst. 5 = Fr. 125
Bei Erklärung, das Patent in Empfang

nehmen zu wollen » 5 = » 125
Für Siegelung des Patentes » 5 = » 125
Für die Abgabe der Beschreibung » 5 = » 125

Uebertrag. Lst. 20 = Fr. 500.

Uebetrag	Lst. 20	=	Fr. 500
Nach Ablauf von 3 Jahren	» 40	=	» 1000
Nach Ablauf von 7 Jahren	» 80	=	» 2000
Für Mittheilung eingelegter Proteste	» 2	=	» 50
Diese Gebühren sind von folgenden Stempelabgaben begleitet:			
Warrant dass das Gesuch zulässig	Lst. 5	=	Fr. 125
Nach 3 Jahren Bescheinigung für die Bezahlung der Taxe	» 10	=	» 250
Nach 7 Jahren für diese Bescheinigung	» 20	=	» 500
Für provisorischen Schutz von Einreichung des Gesuches bis zur Siegelung	» 5	=	» 125

Lst. 182 = Fr. 4550

Dazu kommen noch einige kleinere Gebühren für Zurücknahme des Patents u. s. w.

Nordamerikanische Union. Das bis zum 4. März 1860 in Wirksamkeit gestandene Gesetz machte einen Unterschied zwischen amerikanischen Bürgern und Ausländern, und unter diesen wieder zwischen Engländern oder überhaupt Grossbritannischen Unterthanen, und Bürgern anderer Länder. Es zahlte der Amerikaner 30 Dollars, der Britte 500, jeder andere Fremde 300 Dollars. Das neue Gesetz von obigem Datum hebt diese unliberalen Unterschiede auf. Jeder zahlt bei Einreichung des Gesuches 15 Dollars für Prüfungskosten und für Ertheilung des Patentes noch 20 Dollars, im Ganzen also 35 Dollars.

In Oestreich wird für die ersten fünf Jahre zusammen 100 fl.
 für das sechste 30 »
 » » siebente 35 »
 » » achte 40 »
 » » neunte 45 »
 » » zehnte 50 »
 » » elfte 60 »
 » » zwölfe 70 »
 » » dreizehnte 80 »
 » » vierzehnte 90 »
 » » fünfzehnte 100 »
 zusammen für 15 Jahre 700 fl.

bezahlt.

Die Taxen müssen für die Reihe von Jahren, wofür man das Patent nahm, bei einer öffentlichen Kasse hinterlegt werden.

In Belgien wird für ein Patent im ersten Jahre 10 Frk., im zweiten 20 Frk., im dritten 30 Frk. u. s. f., jedes Jahr 10 Frk. mehr bezahlt; im 20. Jahre kostet es 200 Frk. und für die ganze Dauer von 20 Jahren 2200 Frk.

In Preussen werden nur die tarifmässigen Stempel und Sporteln, keine besondere Patentabgabe bezahlt.

V. Behandlung der Ausländer.

Die das Prinzip der Anmeldung an der Spitze tragenden Gesetze Frankreichs, Grossbritanniens und Oestreichs geben dem Ausländer wie dem Inländer das gleiche Recht der Patenterwerbung.

In den Nordamerikanischen Freistaaten, wo das Vorprüfungssystem gilt, bestand bis im Jahre 1860 ein Unterschied der Taxen, der jetzt aufgehoben ist.

In Preussen kann ein Ausländer direkt kein Patent erwerben, er muss das Patent auf einen preussischen Unterthan übertragen und von diesem das Gesuch stellen lassen. Nach einer Uebereinkunft vom 21. Sept. 1842 zwischen den Zollvereinsregierungen werden Angehörige der Zollvereinsstaaten gleich denen Preussens gehalten.

In Hannover können nur solche Erfindungen patentirt werden, die im Lande selbst sich in Ausübung befinden, Ausländer haben das Recht der Bewerbung wie Hannoveraner.

In Bayern und Württemberg werden die Bürger der deutschen Zollvereinsstaaten wie die eignen; in Sachsen die der deutschen Bundesstaaten wie die eignen behandelt.

Die Gesetze Bayerns und Württembergs enthalten gar nichts hinsichtlich des Verfahrens gegen Staatsangehörige anderer Länder. In Sachsen müssen die Bürger nichtdeutscher Staaten einen Sachsen bezeichnen, auf welchen das Patent eingeschrieben wird.

VI. Findet zwischen den einzelnen Staaten gegenseitige Anerkennung der ertheilten Patente statt?

Schützen die Gesetze auch gegen Einfuhr, Verkauf und Verbrauch von solchen Artikeln aus dem Auslande, die im Inlande patentirt sind?

Bis jetzt findet keinerlei Reciprocity der Anerkennung von ertheilten Patenten zwischen den verschiedenen Staaten statt.

Gegenstände, die im Lande patentirt sind, dürfen weder eingeführt, noch verkauft werden in Belgien, Holland, Grossbritannien, Frankreich, Oestreich und den nordamerikanischen Freistaaten.

Es ist die Einfuhr und der Verkauf von patentirten Gegenständen nicht untersagt in Preussen, Sachsen, Bayern.

Maschinen sind in Preussen ausgenommen.

VII. Bezeichnende Statistische Notizen über die Anzahl der ertheilten Patente.

In Frankreich wurden vom Jahre 1845 bis und mit 1853 im Ganzen 24,297 d. i. durchschnittlich im Jahre 2699 Patente gelöst. Die Zahl der im Jahre 1859 ertheilten Brevets beträgt aber nahezu 5000.

In Grossbritannien wurde vom 1. October 1852 bis März 1859 im Ganzen nahezu 32000 Patente gelöst, dies beträgt einen Jahresdurchschnitt von 4570.

In Oestreich wurden im Zeitraum von 1833 bis 1853 im Ganzen 4959, das beträgt jährlich 248 Patente ertheilt.

Hier wie überall fallen auf die späteren Jahre im Durchschnitt viel mehr Patente als auf die früheren. Im Jahre 1852, dem Schlussjahre obigen Zeitraums, wurden z. B. 376, was das Mittel um die Hälfte übersteigt, gelöst.

In Preussen betrug die höchste Zahl der in einem Jahr von 1845 bis 1853 ertheilten Patente 87.

In Bayern	155
» Würtemberg	26
» Sachsen	73
» Baden	9
Im Grossherzogthum Hessen	14.

Es finden sich Jahre, in welchen in Preussen nur 4; 6, 7, 8 und 9 Patente gewährt wurden.

In der nordamerikanischen Union wurden im Jahre 1850 2193 Gesuche eingereicht und davon bewilligt 995.

In Belgien wurden in den 10 Jahren von 1841 bis 1850 jährlich durchschnittlich 367 Patente (Erfindungs-, Verbesserungs- und Einführungs-Patente zusammengenommen) gelöst.

Es wären begreiflich noch eine Menge von Seiten der verschiedenen Patentgesetze namhaft zu machen, die Characteristisches bieten.

Von Wichtigkeit sind z. B. die Formalitäten, die zur Erreichung eines Patentes erfüllt werden müssen, die Eventualitäten, unter welchen ein Patentrecht erlischt, die Gebräuche und Vorschriften über die Art und Zeit, in welcher ein ertheiltes Patent publicirt werden muss, das Processverfahren, im Falle über Eingriffe in gegebene Patente Klage geführt wird, die Bestimmung, ob eine patentirte Erfindung im Lande selbst angewendet werden muss, und anderes mehr. Allein es ist durchaus nicht unsere Absicht, die Leser mit dem ganzen Inhalt der ausländischen Patentgesetze bekannt zu machen, sondern nur den allerwesentlichsten Inhalt zusammenzustellen, um daran die Beantwortung der Frage zu ermessen:

VIII. Wird der schweizerischen Industrie ein Patentgesetz Vortheile gewähren, oder ist der gegenwärtige Zustand vorzuziehen?

Wir fühlen allzusehr, dass wir verpflichtet sind, nachdrücklichst dem Vorwurf zu begegnen, als führen wir unsere Untersuchung lediglich vom Standpunkt der ökonomischen Vortheilhaftigkeit und vernachlässigen die höhere Frage:

a) Ob das Gebot der Gerechtigkeit, die Pflicht der Billigkeit da ausser Acht gelassen ist, wo der Staat Schutz für technische Erfindungen und Verbesserungen nicht gewährt.

Aus diesem Grunde kommen wir nochmals auf das zurück, was wir oben I nur im Allgemeinen angedeutet haben. Zuerst einige Beispiele nahen Zusammenhangs wissenschaftlicher Entdeckungen und ihrer patentirten Anwendung.

Ampère hatte die täglich als wichtiger erkannte Entdeckung gemacht, dass ein von einem electricischen Strom umkreister Eisenstab so lange magnetische Eigenschaften zeige bis der Strom abgestellt werde. Diese Beobachtung in Verbindung mit früher gemachten über Stromgeschwindigkeit, Leitungsfähigkeit und andreführte, man kann sagen mit Nothwendigkeit, zu den Versuchen der Construction electro-telegraphischer Apparate. Der geniale Wheatstone, welcher die ersten electricischen

Telegraphen in England errichtete, ist patentirt und reichlich belohnt worden, — und die primitive Entdeckung gieng leer aus, weil sie verschmähte sich zu einer industriellen zu stempeln.

Prof. Delarive in Genf entdeckte das Mittel aus einer Goldlösung das Gold auf einen Metallgegenstand in festhaftender cohärenter Schichte niederzuschlagen. Die Techniker Ruolz und Elkington beuten das etwas ausgebildete auf grössere Gegenstände anwendbar gemachte Verfahren, auf Grund von Patenten in Frankreich und England aus, erwerben unermessliche Schätze — dem geistvollen Entdecker der galvanischen Vergoldung und Versilberung, der freilich nicht Gewinn aus der Sache zu ziehen strebte, bleibt der wohlverdiente Ruhm.

Unzählige Beispiele lassen sich aufführen, die darthun dass der leer ausgeht, welcher den ersten Anstoss gibt, welchem das erste Verdienst der Erfindung oder Entdeckung zukommt, während verhältnissmässig weit geringere Leistungen für Anwendung, Ausbeutung u. s. w. enormen Lohn durch das Patent beziehen.

Warum so drängende Forderungen an den Staat um Schutz — das ist um Lohn auf dem Wege des Privilegiums — für den Industriellen, und nirgends eine ähnliche Bewegung für das vernachlässigte Recht der Wissenschaft? Es ist sogar z. B. in dem Oestreichischen Patentgesetze ein wissenschaftliches Prinzip, selbst wenn es auf Gegenstände der Industrie unmittelbarer Anwendung fähig ist, nicht privilegirbar.

Um eine andere Sphäre der Erscheinungen zu berühren — kann es vernünftiger Weise als der gerechte Lohn für das Erfindungstalent dargestellt werden, dass das Patent für einen neuen Hemdenknopf in Frankreich um 60,000 Frk. vom Patentträger verkauft wurde? Oder dass, wie uns vom Almanach des progrès de l'industrie 1862 berichtet wird, der brevetirte Erfinder eines Portmonnaieschlösschens, der lange Jahre hindurch dies unbedeutende Ding allein anfertigen durfte, zum Millionär wurde? Die Phosphorpaste, als Mittel zum Mäusevergiften in Frankreich patentirt (vielleicht ist das Patent jetzt abgelaufen), durfte lange Zeit nicht um den gewöhnlichen Preis, den jeder Apotheker gefordert haben würde, sondern nur um den vom Patentträger festgestellten verkauft werden. Hier eine Besteuerung des franz. Publikums für die Erlaubniss sich einer Landplage zu erwehren! Es soll noch dazu dies Mäusevergiftungsrecept vor der franz. Patentirung in einem deutschen pharmaz. Journal zu lesen gewesen sein. (?) Wie viele von den 1570 englischen, oder 5000 französischen im Durchschnitt jährlich patentirten »Erfindungen« mögen wohl in Ernst den Anspruch auf diesen Namen haben? Es lassen sich in den offiziellen englischen Specificationen (Patentbeschreibungen) eine Unzahl auffinden, die sich auf den ersten Blick als Humbug, auf Täuschung Unwissender berechnet, darthun. Was man als das Postulat der Gerechtigkeit einrichtete, schlägt in ein Beförderungsmittel unsolider Speculation um, wird zum schreienden Unrecht gegen das Publikum.

Täuschen wir uns nicht über die öffentliche Meinung, so ist das Fehlen eines Patentgesetzes in der Schweiz

von Niemandem noch als ein schweres Unrecht gegen die Industriellen und Gewerbetreibenden, das baldige Stühne fordre, angesehen worden, wohl aber mögen einzelne es als einen gegenüber andern Staaten vergleichungweise lückenhaften Zustand unserer Gesetzgebung und als einen Nachtheil betrachten.

b) Wird aber durch die bestehenden Gesetze der Zweck, den Erfinder zu schützen, ihm einen entsprechenden Lohn zuzuwenden, erreicht?

Wir unsereits stehen auf Seiten Derjenigen, die dies für die Mehrzahl der Fälle verneinen. Es wird gerade hierüber in den bedeutendsten industriellen Ländern Europas, in Grossbritannien und Frankreich am lautesten geklagt und die Landesgesetzgebungen als unzureichend, ja von sehr bedeutenden Stimmen als ganz verfehlt bezeichnet.

Wirft man einen Blick auf die periodisch publicirten Patentregister, so überzeugt man sich, dass in der grossen Mehrzahl der Fälle es Leute aus dem Arbeiterstande sind, welche technische Erfindungen oder Verbesserungen machen.

Diese grosse des Schutzes zumeist bedürfende Klasse der Erfinder ist von dem Genuss der Vortheile, die das Gesetz gewährt, ausgeschlossen, oder muss einen grossen Theil derselben von vornherein aufgeben. Die Taxen sind, in England mehr als in Frankreich, nicht zu erschwingen. Schrecken sie nicht gänzlich vom Nachsuchen um ein Patent ab, so nöthigen sie zu einer Association mit einem Capitalisten und diesem fällt ein unverhältnissmässiger Theil des Gewinnes zu. Die Geschichte der Patentvertheilungen beweist es ferner mit einer derben Deutlichkeit, was keinem aufmerksamen Beobachter entgeht, dass durch Rechtsverdreherei demjenigen, welchem das wahre Verdienst zukommt, der Lohn in unzähligen Fällen entzogen wird. Man betrachte die Redaction von Patenten, wie sie nur alzu oft absichtlich vag sind, um durch den Wortlaut jeder möglichen späteren Patentirung, wenn diese sich auch auf ganz neue und wesentliche Momente berufen kann, vorzugreifen.

Die entfernteste Aehnlichkeit des Verfahrens, das vorher patentirt wurde, oder die entfernteste Aehnlichkeit eines Produktes, das vorher patentirt wurde, wird zum Ausgangspunkt gefahrdrohender Processe. Und welch ruinirender Processe! Laboulaye erzählt, dass in einem französischen Patentstreit folgendes erlebt wurde:

- 1) Siebenjährige Dauer des Processes;
- 2) Drei Urtheile, vier Zwischenverfügungen kaiserlicher Gerichtshöfe;
- 3) Zwei Verfügungen des Cassationshofes;
- 4) Ein Urtheil dem Patentträger günstig, zwei ihm ungünstig;
- 5) Zwei Verfügungen des Gerichtshofes in Paris dem Patentträger günstig;
- 6) Eine Verfügung der correctionellen Kammer desselben Gerichtshofes und eine des Gerichtshofes von Douai ungünstig für den Patentirten.

Der Rechtsstreit von Frane Benard frères in Lyon gegen Gerber Keller in Mühlhausen und Lauth &

Dépouilly in Paris über das »Fuchsine« ist ein anderes Beispiel colossalster Widersprüche unter Experten und Richtern. Derselbe endigte mit dem für alle Beteiligten und Zuschauer paradoxen Ausspruch, dass die ganze Fabrikation des streitigen Produkts in ganz Frankreich aufhören müsse, bis der Streit entschieden sei. Damit wurde die Klage des Patentirten fallen gelassen; jetzt fabriert Fuchs in wer will.

Derartige auch in England im Uebermass vorkommende Processe lehren ein Doppeltes, wie schwer es für Experten und Richter ist, das wahre Verdienst zu erkennen, und wie nahe die Gefahr, dass dasselbe um seinen Lohn gebracht werde.

Es ist ferner ganz sicher, dass es sehr viele Erfindungen gibt, deren Benützung durch Andere fast nicht zu controlliren ist, dass desshalb der Erfinder, auch in Ländern, die strenge Patentgesetze haben, es häufig vorzieht, kein Patent zu nehmen, sondern sein Verfahren geheim zu halten und im eigenen Geschäfte zu verwerthen.

Der in Aussicht stehende Gewinn ist auf diesem Wege in vielen Fällen sicherer und grösser, als die Entschädigungen für Abtretung des Patentes.

Der Erfinder des sehr vereinfachten Verfahrens der Türkischrothfärberei Steiner in Akrington in Lancashire hält seit langen Jahren seinen Process geheim, vertraut sich nicht dem Patentgesetze an und findet seine Rechnung dabei.

Der französische Papierfabrikant Canson in Annay verschmähte den Schutz, welchen das französische Patentgesetz ihm bot für seine Erfindung, mit der Maschine endlosen Papiers eine Luftpumpe zur Beförderung der Wasserextraction zu verbinden, und machte lange Jahre hindurch sich die Erfindung durch Geheimhalten zu Nutze. Derartige Fälle findet man in Frankreich und England fast in jeder Fabrik.

Von entscheidender Wichtigkeit in vielen Fällen ist die Dauer, während der das Gesetz zu schützen im Stande ist.

Welchen Nutzen hätte z. B. die im grossbritannischen Gesetz gewährte Dauer eines Schutzes auf 14 Jahre Murch doch gewähren können, der die ersten praktischen Versuche, Häuser mit Gas zu beleuchten, 1802 machte. Diese unermesslich wichtige Erfindung hatte Jahre lang gegen das Vorurtheil zu kämpfen, erst 1813 wurde ein kleineres Quartier von London beleuchtet, fast am Schlusse der Periode, während der ein genommenes Patent Geltung behalten hätte.

Zwischen dem Versuche der beiden Nordamerikaner Fitch und Fulton, deren ersterer 1788 ein Dampfschiff vom Stapel lies, während der letztere nach vielen zwischenliegenden ungünstigen Versuchen erst 1807 ein solches von 160 Tonnen, den Forderungen der Sicherheit und Schnelligkeit entsprechend, zu Stande brachte, liegen 19 Jahre. Auf 17 Jahre schützt das nordamerikanische Patentgesetz. Auch hier wieder der Beweis, dass die wichtigsten Erfindungen häufig längere Zeit brauchen, bis sie in das Stadium practischer allgemeinerer Verwendung gelangen, als dass durch das Patentgesetz dem Erfinder Vortheil gewährt würde.

Noch etwas muss erwähnt werden zum Beweise, dass nach einzelnen Gesetzen ein Patent sehr zweifelhaften Schutz gewährt. In Preussen z. B. darf der im Lande patentirte Artikel überallher vom Auslande eingeführt, in Preussen verkauft und verbraucht werden.

Wir sehen aus diesen Beispielen, dass der Schutz, den man so sehr hoch anschlagen will, in den verschiedenartigsten Fällen eigentlich illusorisch ist, weil der Unvollkommenheiten der Gesetze allzuviiele sind.

c) Wird durch Patentgesetze der Erfindungsgeist wirklich gefördert?

Wie sehr ungleich in dieser Beziehung die Erfolge der einzelnen Patentgesetze sein müssen, leuchtet aus der Betrachtung einer einzigen Thatsache ein. Es wird zwar beinahe in allen Staaten, die Patentgesetze haben, der Name des Patentträgers und der Gegenstand seines Patentes publicirt. In den wenigsten aber erfolgt, wie es in England der Fall ist, die Veröffentlichung der Patentbeschreibung, und diese ist doch wohl nöthig, wenn die Patentirung als Aneiferung zu neuen Verbesserungen dienen soll. Ein Patent, dessen Inhalt nicht in die Oeffentlichkeit gelangt, hat wenig dem Geheimhalten der Erfindung voraus.

Aber Thatsachen sind auch dafür anzuführen, dass die Entwicklung der Technik durch Patente gehemmt wird.

Der patentirte Spinnrahmen von Arkwright hielt die »Mulejenny« von Sam. Crompton um 10 Jahre zurück.

Die in England eingeführten Zeigertelegraphen konnten nicht durch die weit vollkommneren, jetzt unbestritten als die besten geltenden Morse'schen oder amerikanischen Schreibtelegraphen ersetzt werden, bis das Patent für erstere erloschen war.

Man kann französische und englische Schriftsteller genug anführen, die bitterlich klagen, dass der dermale Zustand der betreffenden Gesetzgebungen lähmend wirke. Boutearel sagt: »la loi de 1844, n'envisageant que le seul intérêt de l'inventeur et négligeant en cela la gloire et la richesse nationale, frappe l'industrie d'improductivité.« Können wir hoffen, dass ein schweizerisches Patentgesetz alle die angedeuteten Gebrechen ausschliessen werde? Gewiss nicht! es erscheint vielmehr bei genauerem Eingehen auf die Sache eine Unmöglichkeit, ein Gesetz zu schaffen, das nicht die grössten Mängel enthält.

IX. Ungefährte Aussichten in die Zukunft, falls uns ein Patentgesetz zu Theil würde.

Man würde sehr wahrscheinlich, sollte es einmal dazu kommen, dass man ein Patentgesetz für die Schweiz mache, sich dem Anmeldesystem anschliessen. Das Vorprüfungssystem setzt eine viele Kosten verur-

sachende und der Regel nach den Forderungen nicht genügende Commission voraus. Wir hätten dann allen den am Patentwesen hängenden Schwindel, den wir in England und Frankreich finden. Das Gesetz müsste doch so liberal sein wie das englische, französische, nord-amerikanische, belgische und österreichische, und den Grundsatz der Gleichberechtigung der Ausländer aufstellen. Unsere Verhältnisse würden aber niemals gestatten, dass so hohe Taxen wie in England oder Frankreich, oder nur wie in Oestreich erhoben würden. Was wäre eine unmittelbare Folge von diesen voraussichtlichen Eigenschaften des Gesetzes? Dass für den ganzen Plunder englischer und französischer sogenannter Erfindungen auch in der Schweiz ein Patent zu einem für dortige Anschauungen sehr geringen Preise erworben und unsren Consumenten eine Besteuerung für eine Menge jetzt in freiestem Verkehr sich bewegenden Verbrauchsgegenstände auferlegt würde. Dass aber auch eine Menge von Verbesserungen, neuen Apparaten, Verfahrensarten, die wirklichen Werth für unsere Industrie haben, nur zu theuern, den englischen und französischen Verhältnissen angepassten Preisen von unsren Gewerbetreibenden erworben werden könnten, und dass es unmöglich wäre, sie sofort zwanglos nach Bedürfniss zu modifizieren, zu verbessern u. s. w., weil der Patentträger hiegegen in den meisten Fällen Einsprache erheben würde. Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, dass solche Zustände, der wohlfeilen Production (die grösste Stärke der schweizerischen Industrie) hindernd in den Weg treten würden. Hören wir was ein französischer Fabrikant, Boutearel, sagt: »la loi est entièrement contraire au progrès industriel, en ce qu'elle nous empêche de lutter à armes égales avec la Suisse et les pays qui ne reconnaissent pas le privilége de l'invention.«

Wir glauben zum Schlusse dieser Bemerkungen, dass unter allen Umständen die Nachtheile, die ein Patentgesetz, sei es beschaffen wie es wolle, unserer Industrie brächte, grösser sein würden als die Vortheile. Eine moralische Verpflichtung des Staates zu einem solchen Gesetze können wir unmöglich anerkennen. Und mit dieser Ansicht stehen wir nicht allein. Rogers, Prevost, Reid, Brunell, Cubitt und Andere arbeiten für dieselbe Ansicht in England, wie zum Theil schon oben bemerkt wurde. Es haben aber ferner in den letzten Monaten sich sehr bedeutende Stimmen in Deutschland, in überzeugender Weise im Bremer Handelsblatt, in der preussischen Handelszeitung und in der allgemeinen preussischen Zeitung dafür ausgesprochen, dass es naturgemässer sei, die Gesellschaft von einer Menge lästiger Beschränkungen zu befreien, und dass die vom Patentwesen, namentlich dem Anmeldesystem, fast unzertrennbare Unmoral und Prellerei wohl nur durch Abschaffung alles Schutzes technischer Erfindungen durch Patente zum Fall zu bringen sei.

Bericht

über den Einfluss des Mangels eines Patentgesetzes auf die schweizerische Industrie.*)

Die den Unterzeichneten zur Begutachtung vorgelegten Fragen der Tit. k. preussischen Gesandtschaft sind zum Theil von der Art, dass ein ganz positives Material zu deren Beantwortung nicht zu finden ist; es muss daher vorausbemerkt werden, dass das Nachfolgende nur als der Inhalt individueller, auf allgemeine Wahrnehmung gegründeter Ansichten gelten kann.

Es wird gefragt:

1. »Ob etwa aus dem Mangel der in Rede stehenden Einrichtung eine ungünstige Einwirkung auf die Entwicklung der schweizerischen Industrie bemerkbar geworden sei?«

Man kann nicht wissen, welches die Zustände der schweizerischen Industrie sein würden, wenn seit einer Reihe von Jahren ein Patentgesetz seine Einwirkung auf dieselbe ausgeübt hätte. Es darf aber ohne Ruhmreden gesagt werden, dass die Schweiz eine eben so mannigfaltige, als in ihren Hauptzweigen blühende Industrie besitzt.

Ganz gewiss können die Stapelindustrien, als da sind: Die Erzeugung feiner weisser Baumwollengewebe: Mousseline, Tarlatans, Jaconats (St. Gallen und Appenzell), bunter stärkerer Baumwollenstoffe (St. Gallen, Zürich, Thurgau, Aargau), Stickereien (St. Gallen, Appenzell), Seidenstoffe (Zürich), Seidenband (Basel, Aargau, Bern), Strohgeflechte (Aargau, Freiburg), Uhrenfabrikation (Genf, Neuenburg, Bern), Bijouterie (Genf), gefärbte und bedruckte Baumwollenstoffe (Zürich, Glarus, Thurgau, St. Gallen), Holzschnitzerei (Bern), Parquerie (Bern, Solothurn, Waadt, Luzern), wohl nach dem Urtheile der Kenner sämmtlich, sei es hinsichtlich der Preiswürdigkeit, oder des Geschmackes, oder der Güte und technischen Vollkommenheit, die Vergleichung mit den entsprechenden Produkten des Auslandes aushalten. Diese Industrien haben beinahe sämmtlich in den letzten Jahrzehnten eine ganz ausserordentliche Ausdehnung gewonnen.

Es ist selbst nicht zu läugnen, dass die Anfänge einzelner dieser Industrien aus dem Fehlen eines Patentgesetzes den grössten Nutzen zogen. Die Seidenband- und Seidenstofffabrikation z. B. hatten eine Periode, in welcher sie vielfach die von auswärts eingesandten Muster imitirten. Allmälig erstarkt durch vermehrte Absatzwege stehen sie jetzt, auch hinsichtlich der Muster,

*) Es wurde als selbstverständlich angenommen, dass die Fragen der k. preussischen Gesandtschaft den Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck, worüber in der Schweiz verschiedene gesetzgeberische Erlassse und obrigkeitliche Verfügungen einzelner Kantone, ferner ein Concordat vom 3. Dezember 1856 und ein Staatsvertrag vom 30. October 1858 zwischen Genf und Frankreich bestehen, nicht berühren und daher vom Berichte auszuschliessen seien.

ganz selbstständig da. Der Bänder und Stoffe nach hier in der Schweiz erfundenen Zeichnungen werden jetzt viel mehr gemacht, als fremde nachgeahmt werden, obschon das auch noch, weil gesetzlich durchaus nicht verboten, vorkommt.

Es ist ferner an mehreren Beispielen nachweisbar, dass Erfindungen im Auslande lange in einer gewissen, aus dem Zwang des Patentes entspringenden Unvollkommenheit gebannt blieben, während sie hier, frei ausgebeutet, sich rasch zu weit höherer Ausbildung erhoben.

Dass der Erfindungsschutz durch Patente ebenso oft zum Hemmniss der Entwicklung einer Industrie werden kann, als er in andern Fällen ein Förderungsmittel sein mag, scheint uns nach den im Auslande gemachten Erfahrungen nicht bestritten werden zu können.

Wir haben freilich auch schon von Seite einzelner Besitzer oder Vorsteher industrieller Etablissements die Meinung äussern hören, dass sie durch den Mangel an einem Patentgesetz mancherlei Nachtheile erlitten. Man erschwere ihnen z. B. zuweilen den Bezug verbesserter Einrichtungen, die in dem Lande, von dem sie ausgehen, patentirt sind, weil man sich scheue, sie in ein Land zu geben, wo jeder sie nachmachen darf. Auch würden sie (z. B. Maschinenwerkstätten), hätten wir ein Patentgesetz, zuweilen von einem Patentträger Auftrag zu Ausführung seines patentirten Gegenstandes bekommen, was ihnen unter den gegenwärtig geltenden Gesetzen entgehe, da derselbe keinerlei Gewähr habe, dass nicht bald auch andere schweizerische Werkstätten sich der Sache bemächtigen und zu seinem Schaden ausbeuten.

Diese Urtheile sind offenbar einseitig. Die Vortheile, die das Fehlen eines Patentgesetzes denselben Fabrikanten gewährt, sind dabei ganz vergessen, und sie sind sicherlich grösser als der angedeutete Schaden.

Das erste der geäusserten Bedenken hätte Gewicht, wenn eine Erfindung, um die es sich handelt, überall patentirt wäre, ausser der Schweiz. Mit wie vielen aber ist dies der Fall?*) Die Schwierigkeiten des direkten oder indirekten Bezuges einer z. B. in Grossbritannien patentirten Erfindung ist gewiss für einen schweizerischen Fabrikanten nicht grösser als für irgend einen andern auf dem Continent.

*) Hier ein Beispiel, das die Unhaltbarkeit des Vorwurfs deutlich macht. In England wurden in einem gewissen Zeitraum jährlich zwischen 4000—5000 Patente gelöst, in Preussen in dem beinahe gleichen Zeitraum im Minimum 10, im Maximum 87. Angenommen, alle in Preussen genommenen Patente seien gleichzeitig in England genommen worden, so bleiben im Minimum 40 gegen 1 grossbritannische Patentträger hinsichtlich Preussens ganz im gleichen Fall, wie hinsichtlich der Schweiz, sie haben nicht den geringsten Grund ihre patentirten Artikel lieber an Preussen abzugeben als an Schweizer.

In dem zweiten der als Nachtheil dargestellten Fälle ist gänzlich vergessen, dass unser Maschinenfabrikant eine Menge von anderwärts patentirten Dingen machen darf und macht, die ihm entzogen werden könnten, wenn wir ein Patentgesetz hätten, da der ausländische Patentträger nichts zu thun brauchte, als das Patent auch hier zu lösen.

Wenn wir im Obigen die Vortheile, dass wir kein Patentgesetz haben, für überwiegend halten, so bleibt uns nur noch übrig, darauf hinzuweisen, dass ein Theil dieser Vortheile nur darum besteht, weil beinahe in allen andern industriellen Ländern Patentschutz besteht und dabin fallen würde, sobald man im Auslande die Patentgesetze aufheben würde. Die letztern sind jedoch bei Weitem der geringste Theil der Vortheile, die wir in den gegenwärtigen Zuständen erkennen. Wäre uns die Frage vorgelegt: welche Nachtheile wir aus der Einführung eines Patentgesetzes befürchteten, so würde es uns kaum schwer fallen, zu zeigen, dass zu den Mängeln, die sich überall an jedem System der Patentgesetzgebung (dem in England und Frankreich geltenden Anmeldesystem, wie dem in mehreren deutschen Bundesstaaten eingeführten System der Vorbegutachtung) bemerkbar machen und allerwärts öffentlich besprochen werden, noch ganz andere gesellen, die sich aus der Scheu vor einer Beamtenvermehrung, aus der Verschiedenheit der kantonalen Gerichtseinrichtungen, aus dem Widerstand gegen polizeiliche Einmischung beim Verdachte der Nachahmung eines patentirten Gegenstandes, aus der Abneigung des konsumirenden Publikums gegen alles, was einem Monopol ähnlich sieht, aus der gerechtfertigten Besorgniß vor Vermehrung unsinniger und endloser Processe, aus den Ansprüchen der Kantonalsouveränität auf die Jurisdiction und andern Eigenthümlichkeiten des öffentlichen Lebens alsogleich erheben würden, sobald man die Einführung eines solchen Gesetzes ernstlich versuchen wollte.

Die zweite Frage heisst:

»Ob etwa in der Schweiz Erfindungen vergleichsweise seltener als in andern Staaten gemacht werden?«

Wir glauben aus den verhältnismässig blühenden Zuständen, in welchen sich mehrere technisch sehr schwierige Industrien in der Schweiz befinden, annehmen zu dürfen, dass sie, die aller Staatssubvention und jeden Zollschutzes entbehren, die fast sämmtlich auf entlegene und oft unsichere Märkte für ihren Absatz angewiesen sind, ihr Wohlbefinden zumeist dem technischen Erfindungsgeiste verdanken. Es darf nach unserer Meinung dreist gesagt werden, dass in dem überwiegend grössern Theile der Schweiz die Volksbildung hoch stehe und darum ein intelligenter Arbeiterstand vorhanden sei; dass sich diese günstigen Vorbedingungen auch in den technischen Fortschritten geltend machen, darf doch wohl angenommen werden.

Es ist, so weit wir wissen, nicht sehr häufig der Fall, dass Schweizer im Auslande Patente nehmen, doch kommt es zuweilen vor.

Auch wenn die im Auslande an schweizerische Er-

finder ertheilten Patente von uns gezählt werden könnten, so würde damit wenig genutzt sein, da die Zahl der Patente keineswegs einen Massstab für den Erfindungsgeist gibt. Jeder einigermassen technisch gebildete Beobachter des Patentwesens weiss, dass die grosse Mehrzahl derselben, wenigstens in den das Anmeldesystem festhaltenden Staaten Frankreich und Grossbritannien, von ganz unbedeutendem Werthe sind. Wie sollte das unter 3 bis 5000 in jedem dieser Länder jährlich patentirten Erfindungen anders sein?

Mit Wahrscheinlichkeit würden mehr schweizerische Erfindungen patentirt werden, wenn man im Lande selbst dazu Veranlassung hätte, da bekanntlich überall, wo Patente bewilligt werden, sich ein wahres Fieber des Gelderwerbes auf diesem Wege ausbildet.

Wir glauben, es müsse verneint werden, »dass in der Schweiz Erfindungen vergleichsweise seltener gemacht werden als in andern Staaten.«

Obschon wir eine nicht unbeträchtliche Zahl von Erfindungen, die in neuerer Zeit von Schweizern gemacht worden sind, aufzuführen im Stande wären, wollen wir das doch als zu wenig beweisend unterlassen. Wir behaupten aber, dass die Concurrenz als Triebfeder neuer Erfindungen oder Vervollkommenungen in Künsten und Gewerben weit höher angeschlagen werden müsse, als irgend ein anderes Mittel; ein Patentgesetz halten wir für ein sehr zweifelhaftes Hebungsmittel und zu diesem Zwecke für entbehrlich.

Die dritte Frage heisst:

»Auf welche Weise sich die Erfinder für die aufgewandten Mühen und Kosten bezahlt machen und ob ihnen etwa von Staatswegen in anderer Weise als durch Patente Belohnungen zu Theil werden?«

Der Staat leistet keinerlei Belohnungen für Erfindungen. Dem Techniker, der etwas Neues erfand, bleibt in der Hauptsache zur Sicherung seines Lohnes das Geheimthalten bei eigener Ausübung oder immerhin der Vorsprung, dass man ihm grösseres Vertrauen bei Bestellungen schenkt, als andern, die es nachmachen, oder Abtreten an Andere durch Verkauf; im Auslande freilich auch Patentirung.

Mit keinem Patentgesetz ist bis jetzt, nach reiflichen Erfahrungen, ein solcher Schutz erreicht worden, den man für alle Fälle als gentigend gegen Profanirung ansehen könnte. Das Geheimthalten von vortheilhaften Werkzeugen oder Verfahrungsarten trifft man in England und Frankreich eben so häufig als in der Schweiz. Die Geschichte der neuern Technik gibt Beispiele genug an die Hand, dass für sehr bedeutende Erfindungen (auch solche, deren unrechtmässige Benützung durch Andere leicht zu erkunden wäre) dem Nachsuchen um ein Patent das Geheimthalten vorgezogen wird.

Was endlich die vierte Frage angeht:

»Ob seit der Neugestaltung der schweiz. Bundesverfassung die durch diese Gestaltung möglich gewordene Einführung eines

»Patentsystems in Erwägung gekommen
»sei?«

so ist zu sagen, dass seit Gründung der neuen Bundesverfassung im Jahr 1849 in den Jahren 1851 und 1854 im Nationalrath Verhandlungen über diesen Gegenstand gepflogen worden sind. Theils (wie 1849 und 1854) geschah diess auf Motionen, theils (1851) auf eine von einem Industriellen eingegangene Petition. Bei der ersten Berathung blieb der Antrag in bedeutender Minderheit. Die hauptsächlichste Waffe der Gegner war der §. 29 der Bundesverfassung, nach welchem dem Bunde nicht die Competenz zu Erlassung eines solchen Gesetzes zukomme.

Die Petition von 1851 ist dem h. Bundesrathen zur Begutachtung überwiesen worden, die jedoch unsers Wissens nicht erfolgte.*.) Der Antrag von 1854 wurde zurückgezogen.

Es lässt sich am passendsten hier anführen, dass auch in andern Kreisen die Frage, ob ein Patentgesetz unseren Zuständen angemessen sei, zur Discussion kam. Es behandelte dieselbe der schweizerische Gewerbsverein, ohne dass jedoch diese Verhandlungen weiter gezogen worden wären.

*) Die Ueberweisung vereinigte auch spätere ähnliche Petitionen in sich und erfolgte durch Schlussnahme der Bundesversammlung vom 16. Dezember 1854 in dem Sinne, dass der Bundesrath prüfe, ob es der Fall sein möchte, in Beziehung auf den Schutz für Erfindungen ein Concordat anzuregen, wie dies bereits hinsichtlich des künstlerisch-litterarischen Eigenthums stattgefunden, und dass er diesen Weg einschlage, falls er denselben für angemessen erachte. Der Bundesrath liess die Frage durch seine Departemente des Innern und der Justiz und Polizei prüfen und beschloss, nach vernommenem Bericht von beiden, am 14. Januar 1856, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft stellte in ihrer Jahresversammlung von 1853 als das zur Behandlung bestimmte Thema die Frage auf:

»Was in der Schweiz geschehen könnte und sollte
»zur Aufmunterung und Beschützung neuer Erfindungen, namentlich in der Chemie, im Maschinen- und
»Musterwesen, und mit vorzüglicher Rücksicht auf die
»Anwendung derselben im Gebiete der Industrie?«

Das Referat (siehe neue Verhandlungen der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft 1853) sprach sich der Aufstellung eines Gesetzes günstig aus. Es drehte sich jedoch dieser Bericht nur um die Begründung eines Rechtes des »geistigen Eigenthums«, ein Begriff, der in den neuern Erörterungen auf diesem Gebiete vielfach als unhaltbar bestritten wird. Auf die Modalitäten der Ausführung ward nicht eingegangen, es war daher auch der unendlich grossen Mängelhaftigkeiten nicht gedacht, die allen bisherigen Versuchen, Schutz durch Patente zu gewähren, anhängen. Jener Bericht sieht die Zusicherung des Schutzes als ein Mittel der Aufmunterung zu technischen Erfindungen an. Die Gesellschaft kam nicht über diesen Gegenstand zur Berathung, es liegt daher auch kein Ausspruch ihrer Meinung vor.

Die Unterzeichneten glauben, gemäss ihrer vielfachen Berührungen mit schweizerischen Industriellen verschiedener Kantone, versichern zu dürfen, dass in Obigem die Anschauung der grossen Mehrheit derselben ausgedrückt sei; es hat sich wenigstens noch nie unter denselben ein von einer grossen Zahl ausgegangenes Verlangen nach einem Patentgesetz kundgegeben.

